

Nebrar Anzeiger



Ercheint
Mittwoch und Sonnabend vormittag.
Bezugspreis monatlich:
durch den Boten ins Haus gebracht 1,25 Mark.
Durch die Post 8,75 Mark, durch die Briefträger
frei ins Haus 4,00 Mark vierteljährlich.

Zeitung für Stadt und Land

Anschrift für alle Postsendungen: Sauer'sche Buchdruckerei in Roßleben.
Telefon: Amt Roßleben Nr. 21. Postcheckkonto: Leipzig 22832.

Anzeigen:
Es kostet der 54 mm breite Anzeigen-Millimeter-
Raum 15 Pfg., der 90 mm breite Neffname-
Millimeter-Raum im Restamt 30 Pfg.
Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag
mittags 12 Uhr angenommen. Spätere Anzeigen
müssen einen Tag früher aufgegeben werden.
Schriftleitung, Verlag und Druck:
W. H. Sauer in Roßleben.

Amtliches Blatt für die Veröffentlichungen des Amtsgerichts, des Magistrats und der Polizeiverwaltung der Stadt Nebra.

Nr. 33. Sonnabend, den 24. April 1920. 33. Jahrgang.

Landräthliche Bekanntmachungen.

Kohlenverforgungsvorschrift für den Kreis Querfurt.
Gemäß § 6 der Verordnung des Kreisamtschusses vom 24. April 1920
betr. die Verforgung der Haushaltungen ufm. mit Kohlen, bestimme ich:

1. Die Kohlenwirtschaft des Kreises leitet in meinem Auftrage das Kreislohlenamt in Querfurt mit Hilfe der Ortsbehörden.
Die Ortsbehörden sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis kommenden Umstände, die für den Gang der Kohlenverforgung von Einfluß sein können, unverzüglich dem Kreislohlenamt mitzuteilen.

Die Gemeinden können aus Verbrauchern ihres Bezirkes Ausschüsse zur Ueberwachung der Kohlenverforgung setzen. Die Gemeindeverbände können diesen Ausschüssen mit Zustimmung der Gemeindevertretung ihre Befugnisse und Obliegenheiten bezüglich der Kohlenwirtschaft ganz oder teilweise übertragen. Die Ausschüsse haben das Recht, vom Kreislohlenamt Auskunft über seine Maßregeln zu verlangen.

2. Der Verforgungsanspruch jedes Verbrauchers fest nach Kohlenorte und -menge das Kreislohlenamt fest. Es wird berechnet:

1. der Anspruch der Haushaltungen auf Hausbrandkohle einschließlich der Kohle für nicht gewerbliche Koch-, Wasch- und Badezwecke nach der Kopfzahl der Haushaltungsangehörigen einschließlich der Angehörigen, Mütter und Interneter, soweit sie keinen selbständigen Haushalt führen. Jede Zusatzkategorie werden gewährt:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren,
 - b) für Sprüche, Warte- und Geschäftszimmer, die innerhalb der Wohnung des Verbrauchers liegen,
 - c) für Viehhand.
2. der Anspruch der Behörden und Anstalten nach der Zahl der heizbedürftigen Räume.
3. der Anspruch der Maschinenkohle nach der erforderlichen Leistung und dem durchschnittlichen Verbrauch der Maschinen.
4. der Anspruch auf Wäckerkohle:
 - a) nach der Viehhaltungszahl,
 - b) nach der Kopfzahl der Viehhaltungszahl,
 - c) nach der Kopfzahl der Viehhaltungszahl.

Die Ansprüche aller übrigen Verbrauchsklassen werden auf Grund besonderer Bedarfsermittlung festgesetzt. Dierher gehören: landwirtschaftliche Nebenerträge, Mittagstische, Gasthäuser, Säle, Fremdenzimmer, Bahnhöfe, Verkaufsstellen, Werkstätten, Schlachthäuser, Molkereien, Treibhäuser, Raffinerie, Ziegeleien, Schmiedereien, gewerbliche Wasch- und Spülmaschinen, Theater und solche Geschäftszimmer, die außerhalb der Wohnung des Verbrauchers liegen.

Soweit in den Gemeinden Ausschüsse nach § 1 Absatz 3 bestehen, sind die Ansprüche der in § 2 Absatz 2 genannten Verbrauchsklassen im allgemeinen nach Vorschlag der Ausschüsse festzusetzen.

Der Bedarf gewerblicher Betriebe ist mangels anderer Anhaltspunkte nach der Zahl der zur Rentenerzielung angeschafften Arbeitskräfte zu berechnen.

Wo die Geopordigungen mehr Kohle verbrauchen, als nach § 2 dem Verbraucher zugehört, sind diese Verbraucher höhere Verforgung bewilligen, solange keine Einschränkungen im Sinne des § 4 Absatz 1 angeordnet sind.

4. Um den für die Volksernährung und Volkswohlfahrt wichtigen Verbrauchsstellen, insbesondere den Haushaltungen, eine angemessene Verforgung zu sichern, kann das Kreislohlenamt die Verforgung anderer Verbrauchsklassen je nach ihrer Bedeutung einschränken oder sperren.

Das Kreislohlenamt kann ferner die Verforgung von Verbrauchern versagen, vermindern oder fügen, die im Bezug angemessener Vorräte aus dem Kohlenjahr 1919/20 oder solcher Vorräte sind, die sie ohne Mitwirkung des Kreislohlenamts erworben haben, oder die ihren Bedarf durch bezugsfreie Rohmittel zu decken pflegen, es sei denn, daß ihnen vorzeitig ein erheblicher Nachteil aus dem Verden solcher Heizmittel erwachsen würde.

5. Haushalte, denen Angestellte oder Arbeiter einer Braunkohlengrube oder eines damit verbundenen Werkes angehören, sind von der Verforgung durch den Kreis insofern ausgeschlossen, als diese Personen Anspruch auf Deputatkohle haben.

6. Antrag auf Verforgung.

Wer vom Kreise verforgt werden will, hat das nach näherer Vorschrift der §§ 7-11 zu beantragen. Es wird noch bekannt gemacht, bis zu welchem Tage spätestens die Anträge gestellt sein müssen. Wer die Frist verläßt, verliert den Anspruch auf planmäßige Verforgung, es sei denn, daß der Bedarf erst später entfallen ist.

7. Die Verforgung der Haushaltungen mit Hausbrandkohle im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 ist bei der zuständigen Ortsbehörde (Magistrat, Ortsrichter oder Ortsvorsteher) zu beantragen. Wer an mehreren Orten Haushalte führt, hat seine Verforgung bei den einzelnen Ortsbehörden besonders zu beantragen. Die Anträge müssen mündlich von den Haushaltungsmitgliedern gestellt werden.
Ausgenommen von der Bestimmung des ersten Absatzes sind die Zentralheisung angeschlossener Haushaltungen.

8. Wer die Verforgung seines Haushalts mit Hausbrandkohle beantragt, hat dabei zu erklären:

1. wieviel Kohle er im Haushalt beziehen will,
2. ob er selbst für die Beschaffung der Kohle sorgen will,
3. ob die Beschaffung der Kohle seinem Arbeitgeber obliegt, (diese Angabe ist nur dann zu machen, wenn der Arbeitgeber sich mindestens zu sofortiger Auslieferung der Kohle verpflichtet hat),
4. welche Kohlenhändler die Kohle liefern soll (über Kohlenhändler vergl. § 28),
5. falls er Selbstverforger ist, welche Wäckerer für ihn kaden soll,
6. welche Zusatzkategorie im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 er beantragt,
7. welche Kohlenorten er verwenden will und in welchem Mengenverhältnis er sie braucht.

Wer seine Kohle gewertheise von der Grube holen will, hat das ausdrücklich anzugeben.
Die Erklärungen können beim Kreislohlenamt widerrufen werden.

§ 9. Bei der Ortsbehörde haben ferner die in § 2 Absatz 2 genannten Verbraucher ihre Verforgung zu beantragen. Diese Anträge sind nach näherer Bestimmung des § 11 schriftlich einzureichen.

§ 10. Unmittelbar beim Kreislohlenamt ist nach näherer Bestimmung des § 11 schriftlich zu beantragen:

1. die Verforgung der mit Zentralheisung versehenen Haushaltungen einschließlich der zu diesen Haushaltungen gehörenden Koch-, Wasch- und Badezwecken, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen. Sind mehrere Verbraucher an dieselbe Zentralheisung angeschlossen, so hat der Haushaltungsmitglied die Verforgung mit Wirtschaftskohlen, der Hauswirt die Verforgung mit Heizungsstellen zu beantragen.
2. die Verforgung der Behörden und Anstalten.
3. die Verforgung mit Maschinenkohle.
4. die Verforgung der Haushaltungen mit Viehhaltungskohle. Der Haushaltungsmitglied hat, das Recht von Viehhaltungskohle, was die Kopfzahl nachweisen, es sei denn, daß er Kohlen für diesen Zweck nicht beantragt.

§ 11. Für die nach §§ 9 und 10 erforderlichen schriftlichen Anträge sind Vorbrude zu benutzen und sorgfältig auszufüllen. Wo sie erhältlich sind, wird noch bekannt gemacht. Unvollständig ausgefüllte Vorbrude gelten als nicht eingereicht.

§ 12. Verforgungsbefehle.
Der vom Kreislohlenamt festgesetzte Verforgungsanspruch wird den in § 10 genannten Verbrauchern schriftlich und beglaubigt bei der in § 7 und 9 genannten der Ortsbehörde mitgeteilt, wo er zu empfangen ist.

§ 13. Bezugsheine.
Zur Ausstellung der Bezugsheine ist allen das Kreislohlenamt berechtigt. Unbefugte Anweisung von Kohle wird verfolgt.

§ 14. Bezugsheine, die vor dem 1. Mai 1920 ausgefertigt sind, verfallen mit diesem Tage.

§ 15. Vom 1. Mai 1920 ab werden ausgegeben:

1. Heizungsbezugsheine (farbig). Diese berechtigen zum Bezuge von 500 Htr. Kohle mit Baden oder Holzwerk.
2. Landbaubezugsheine (weiß). Diese berechtigen zum Bezuge der darauf bezeichneten Kohlenmenge mit Fuhrwerk.
3. Ausweise des Kreislohlenamts. Diese berechtigen zum Bezuge des darauf bezeichneten Anteils von einer zur Verforgung des Kreislohlenamts abliegenden Kohlenladung.

§ 16. Bezugsheine sind nicht übertragbar.

§ 17. Die Bezugsheine müssen enthalten: Eine Nummer, das Ausstellungsdatum, die Angabe des Bezugsers und des Lieferwerkes, sowie die Angabe der Art und Menge der Kohle.

§ 18. Sie müssen mit dem Siegel des Kreislohlenamts versehen und von dem für die Ausstellung verantwortlichen Beamten oder Angestellten unterschrieben sein.

§ 19. Kreisverbraucher können Landbezugsheine für fortlaufenden Bezug größeren Mengen Kohle erhalten. Diese werden in zwei Stücken ausgefertigt, von denen eins als Ausweis in den Händen des Verbrauchers bleibt. Sie verfallen mit Ablauf des Ausgabemonats; dieser muß darauf angegeben sein.

§ 20. Für den Landbezug werden bis auf weiteres nach das Siegel und die Bezugsheine der ehemaligen Kriegswirtschaftsstelle verwendet.

§ 21. Fehlschäfte oder unvollständige Bezugsheine sind ungültig.

§ 22. Verforgungsvorstellung.
Ob die Verforgung mit der Bahn oder im Landwege stattfindet, entscheidet das Kreislohlenamt.

§ 23. Kein Verbraucher hat Anspruch darauf, die ihm zustehenden Kohlen auf einmal, zu bestimmter Zeit oder von einer bestimmten Grube zu erhalten. Bei der Verforgung mit Hausbrandkohle werden die Verbraucher in alphabetischer Reihenfolge berücksichtigt. In den Monaten Mai und Juni werden Landwirte bevorzugt.

§ 24. Den in §§ 7 und 9 genannten Verbrauchern werden die Bezugsheine, soweit sie die Kohlen selbst beschaffen, durch die Hand der Ortsbehörden ausgehändigt. Diese haben gemäß der jeder Sendung beiliegenden Verteilungsvorschrift die Namen der Verbraucher und das liefernde Werk in die Bezugsheine einzutragen und diese auf Verlangen auszuhandigen.
Händler und Bezugsvermittler (siehe § 28 ff.) empfangen ihre Bezugsheine unmittelbar vom Kreislohlenamt, ebenso die in § 10 bezeichneten Verbraucher, wenn sie nicht Zustellung an einen Händler beantragen.

§ 25. Die Landbezugsheine werden reihenweise ausgegeben. Soweit sie den Ortsbehörden zugehen, wird die Ausgabe bekannt gemacht. Eine neue Reihe wird nicht erst verhandelt, als bis die vorhergehende von den Gruben geliefert ist.

§ 26. Das Kreislohlenamt bleibt auch nach Ausgabe der Bezugsheine zur Verforgung über die Kohle berechtigt, bis sie in den Gewahrsam des Verbrauchers übergegangen ist.

§ 27. Empfänger von Bezugsheinen sind verpflichtet, auf Verlangen des Kreislohlenamts die Bezugsheine zurückzugeben. Die Verforgung der Inhaber darf jedoch hierunter nicht leiden, ausgenommen in den Fällen der §§ 5 Absatz 3, 4 bis 5, § 6 Absatz 3, 89 und bei Vollerforgerum im Sinne des § 36.

§ 28. Die Empfänger von Bezugsheinen sind verpflichtet, die ihnen darauf zustehenden Kohlen sofort zu beschaffen. Widrigenfalls können die Bezugsheine eingezogen oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 29. Händler.
Händler im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich mit der Beschaffung und dem Vertrieb von Kohle befassen.
(Fortsetzung siehe Seite 4).

Ausgabe der Milch

erfolgt vom 24. d. Mts. ab von 10 bis 12 Uhr im Geschäft von Oelschlag. Milchkarren sind jedesmal mitzubringen.
Nebra, den 23. April 1920.
Der Magistrat, Müller.

Bekanntmachung.

Wir haben 200 Zentner Saatkartoffeln erhalten. Die Ausgabe der Saatkartoffeln findet am **Sonnabend** den 24. 4. 20, von 2-6 Uhr im Aufstiegen der Mühle statt. Der Preis beträgt 45.00 pr. Zentner. Die sich innererst zum Bezuge der Saatkartoffeln gemeldet haben diese während der oben angegebenen Zeit abzugeben.
Nebra, den 23. April 1920.
Der Magistrat, Müller.

Bekanntmachung.

Vom 18. April 1920 ab werden für die bahnamtliche An- und Abfuhr der Güter auf Bahnhof Nebra für je angefangene 50 Kilo bis auf weiteres folgende Gebührenätze festgesetzt:

Ein- und Fradigut 150 Pfg.
Sperrgut 225 "

Die Aufhebung dieser Verfügung wird f. Z. durch besonderen Anschlag bekannt gemacht werden.
Erfurt, den 13. April 1920.
Die Eisenbahndirektion.

☞ für die vielen Wünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit fagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenholz n. Frau
geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Meine Wohnung

beinh et sich noch ab
Wasserweg Nr. 5.
Alte. Gasse, Schneidermstr.

Sprechstunden in Nebra

jeden Mittwoch v. 9-11/2 Uhr.
Wohnung bei Herrn Sattler-
meister Bischoff, am Markt.
Hanf, Denitk, Roßleben.
Fernsprecher Amt-Rosleben 65.

Häuser

Wir suchen überal **Häuser**, Fabrike, Höfe und Backstellen, zwecks Unterbreitung an vorgemerkte Käufer. Beschäftigung kostenlos.
C. H. Hülße & Co.,
Hannover.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag Unklite.
Es predigt um 10 Uhr: Herr Oberpfarrer Schwieger.
Darauf findet eine Nachankündigung und Feier des hl. Abendmahls statt.
In der Kirche für das Gedenkstift in Halberstadt.
G e t a u t: Am 18. April Friedrich Kurt Pfeffer.
B e z e h t: Am 18. April Karl Bischof, Seifenmeister, 78 Jahre, 4 Mon., 9 Tage alt.

Hierzu eine Beilage.

§ 29.
Händler bedürfen der Zulassung durch das Kreislohlenamt. Die Zulassung ist nicht abhängig vom Wohnsitz des Händlers.
Gewerbsmäßige Kohlenhändler werden nur zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie über ihre Reichsvorgänger am 1. August 1914 und am 1. Januar 1919 im Kreise Querfurt mit Kohlen gehandelt, im September 1914 mindestens 4000 Zentner Kohle umgelegt und ihrer Umlegs- und Gewerbesteuerpflicht in Bezug auf den Kohlenhandel genügt haben.
Von den beiden ersten Bedingungen können solche Händler auf ihren Antrag befreit werden, die vom 1. September 1919 bis 1. Mai 1920 von einer Gemeinde des Kreises Querfurt ausdrücklich als Vertreter im Sinne der damals geltenden Vorschriften bestellt gewesen sind. Sie können jedoch nur in den Gemeinden zugelassen werden, in denen sie als Vertreter bestellt waren.
Die Zulassung ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel zu beantragen, sie wird bekannt gemacht. Sie kann widerrufen werden, wenn der Händler die erorgenen Bestimmungen übertritt oder vernachlässigt.

§ 30.
Bezugsvermittler im Sinne dieser Bekanntmachung sind Arbeitgeber, die sich zur tolohlenlosen Lieferung oder Anfuhr von Kohle für ihre Arbeitnehmer verpflichtet haben. § 29 Absatz 1 und 4 gelten auch für sie.
§ 31.
Die Händler und Bezugsvermittler haben eine Liste ihrer Kunden oder von ihnen zu versorgenden Kreislohlenamt in doppelter Ausfertigung dem Kreislohlenamt einzureichen; sie erhalten ein Extradatum jurisd. Die Listen sind nach Orten einzuteilen. Verbraucher nach §§ 7, 8, 9 und 10 sind in getrennten Listen zu führen.
§ 32.
Die Händler und Bezugsvermittler haben dem Kreislohlenamt den Eingang jeder Mahnladung Kohlen sofort durch Fernpost unter Angabe von Sorte, Menge und Herkunft anzugeben und Verfügung darüber zu verlangen. Mahnladungen sind nicht angesetzt zu werden; ihre Verteilung steht das Kreislohlenamt bereits bei Ausgabe der Landbesuchsliste fest.
§ 33.
Die Händler und Bezugsvermittler haben die Kohlen so an die Kunden zu verteilen, wie es ihnen das Kreislohlenamt vorschreibt. Sie haben sich von den Kunden den Empfang jeder Lieferung unter Angabe von Tag und Menge bestätigen zu lassen und die Befehle zur Verfügung des Kreislohlenamts gebündelt aufzubewahren. Sie haben unverzüglich, mindestens aber am Ende jeder Woche über das Ergebnis der stattgefundenen Verteilungen dem Kreislohlenamt zu berichten. Für jede verteilte Fuhre muß die Waagekarte, für jede Befehlsladung der Frachtbrief dem Bericht beigelegt sein.

§ 34.
Vorwärts, die einem Händler vor dem 1. Mai 1920 als Kreisreserve auf Lager gegeben sind, müssen weiter zur Verfügung des Kreislohlenamts gehalten werden.
§ 35.
Hauwesen und Versteil.
Soweit nicht die Gemeinden eine geordnete Kohlenanfuhr für Selbstversorger und Händler und angemessene Preise durch eigene Maßnahmen sicher stellen, bleiben Bestimmungen darüber vorbehalten.
§ 36.
Anrechnung der Kohle.
Den Verbrauchern wird die auf Bezugsvermittler tatsächlich empfangene Kohle angerechnet.
§ 37.
Ueberschüsse.
Verbraucher, die mehr Kohle besitzen, als ihnen zugestanden ist, haben auf Anordnung des Kreislohlenamts den Ueberschuß zu dessen Verfügung zu halten und nach freier Anweisung Zug um Zug gegen die gefällige Entschädigung abzugeben.
§ 38.
Nicht die Entscheidung nach Art oder Größe freilich, so hat sie das Kreislohlenamt einzuwirken festzusetzen. Durch Einspruch dagegen wird die Verpflichtung zur Abgabe der Kohlen nicht aufgehoben.
§ 39.
Ausfuhr und Veräußerung.
Die Ausfuhr von Kohle, welche auf einem vom Kreise ausgegebenen Bezugschein geliefert ist, aus dem Kreisgebiet ist verboten.
§ 40.
Verbraucher, die ohne Zustimmung des Kreislohlenamts Kohlen veräußern, verlieren in gleicher Höhe ihren Anspruch auf Verfügung.
§ 41.
Behandlungssachen.
Wer Kohlen im Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese ohne Rücksicht darauf, woher sie kommen, den Beauftragten des Kreislohlenamts vorzuzeigen und ihre Herkunft nachzuweisen.
§ 42.
Schlichtung.
Verstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1920 in Kraft. Am Tage der Verkündung treten bereits in Kraft die §§ 1 Absatz 2 und 3, 6, 11 und 28—31. Querfurt, den 20. April 1920.
Der Vorsitzende des Kreislohlenamts
von Krause, Landrat.

§ 43.
Anordnung betreffend die Versorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes im Kreise Querfurt mit Kohlen.
Auf Grund der Ermächtigung des § 28 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes ordnen wir an was folgt:
§ 1.
Alle für den Umfang des Kreises Querfurt erlassenen Vorschriften über seine Versorgung mit Kohlen treten am 1. Mai 1920 außer Kraft.
§ 2.
Kohlen im Sinne dieser Anordnungen sind Anthrazit, rohe Steinkohlen einschließlich der Schmelzöfen, Steinkohlenbriketts, Steinkohlenscheufeln aus Kokssteinen und aus Gasanfallten, sowie Braunkohlen, Naßpreßkohle, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenscheufeln die bei Gewinnung dieser Kohlenarten abfallenden Kohlen.
§ 3.
Die Anordnung besteht aus:
1. auf den gesamten Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
2. auf die Betriebskohle der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind,
3. auf die Betriebskohle des Kleingewerbes.
§ 4.
Zum Kleingewerbe gehören die Gewerkschaften, Ladengeschäfte, Bäckereien und Schlächtereien.
Zum Kleingewerbe gehören ferner alle anderen gewerblichen Betriebe einschließlich solcher landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind, wenn die Betriebe nicht der Meldepflicht unterliegen.
Meldepflichtig sind Betriebe, die zwischen dem ersten April 1919 und dem 1. April 1920 in mindestens drei Monaten wenigstens 10 to Kohle monatlich verbraucht haben oder die vom Reichskommissar für meldepflichtig erklärt werden oder worden sind.
§ 5.
Die dem Kreise Querfurt vom Reichskommissar für die im § 3 bezeichneten Zwecke zur Verfügung gestellten Kohlen aller Art werden nach Maßgabe des Bedarfs an die Verbraucher verteilt. Der Bezug dieser Kohlen ist nur gegen gültige Bezugscheine gestattet.
§ 6.
Der Vorsitzende des Kreislohlenamts wird ermächtigt, nähere Vorschriften über die Kohlenverteilung zu erlassen.
Er kann zur Vorbereitung der nach § 5 vorzunehmenden Verteilung schon vor dem 1. Mai 1920 unbefehligt der bestehenden Vorschriften Bestimmungen im Rahmen dieser Anordnung treffen.

§ 7.
Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung oder die vom Vorsitzenden des Kreislohlenamts zu erlassenden Vorschriften werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Kohlen erkannt werden, auf die sich die Zwischenhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
Gleiches gilt für die vom Vorsitzenden des Kreislohlenamts nach § 6 Absatz 2 dieser Anordnung zu treffenden Bestimmungen.
§ 8.
Die §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 2 dieser Anordnung treten mit der Verkündung dieser Anordnung, die gesamte Anordnung tritt am 1. Mai 1920 in Kraft.
Querfurt, den 20. April 1920.
Der Kreislohlenamt.
gez. von Krause, gez. Graf von der Schulenburg, gez. Fuchs, gez. Koch, gez. Lange, gez. Jähling.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß auf die noch unbelieferten Reichshausbrandbezugscheine Britiens auch mit Geldire auf dem Landwege abgehoben werden können.
Sämtliche Scheine werden voraussichtlich mit Beginn des neuen Kohlenjahres für kraftlos erklärt werden. Sie noch mit der Bahn zu beliefern, muß im allgemeinen als ausgeschlossen gelten.
Querfurt, den 15. April 1920.
Der Kreislohlenamt.
Den Magistraten, Herren Ortsrichtern und Gutsbesitzern sind heute die Ausführungsbestimmungen für die Kohlenverteilungsvorschrift für den Kreis Querfurt überhandt worden. Sollten sie irgendwo nicht eintreffen, so bitten wir um sofortige Nachricht, damit wir ein Extradatum nachsenden können. Die Sache eilt.
Querfurt, den 23. April 1920.
Das Kreislohlenamt.

Deutschnationale Volkspartei.
Am Sonnabend, den 24. April, abends 8 Uhr, im „Preußischen Hof“ zu Nebra
öffentliche Versammlung.
Vortrag des Herrn Prof. Dr. Röttteritz über
„Die völkische Einheitsfront“ oder
„Wie genesen wir“.
Ortsgruppe Nebra.

Männergesangsverein zu Nebra a. d. U.
Konzert und Ball im Schützenhause.
Sonnabend, 24. April 1920: Konzert.
Anfang 8 Uhr. Aenderungen vorbehalten.
Vortragsfolge.
I.
1. Orchester:
a) Von Haus zu Haus. Marsch Necke
b) Ouvertüre z. Op. „Norma“ Bellini
2. Männerchöre:
a) Singen und Wandern Volksweise
b) Des Finken Frühlingslied Attenhofer
3. Lieder am Klavier:
a) Ungeduld Franz Schubert
b) Seerosen Ph. Eulenburg
4. Orchester: Fantasie aus der Oper „Das Glöckchen des Eremiten“ Mailart
5. Männerchor: Des Mädchens Klage L. Erk
6. Duett: Die da! Lindner
7. Terzett: Eine fidele Gerichtssitzung Rich. Heinze
II.
8. Orchester: Romanze a. d. Op. „Maritana“ Wallace
9. Männerchöre:
a) Ich hört ein Vöglein pfeifen K. Schauss
b) Im Mai Jürgens
10. Lieder am Klavier:
a) Einsam bin ich nicht alleine C. M. v. Weber
b) Wiegenlied C. M. v. Weber
11. Orchester:
Orientalische Traumbilder. Walzer Ivanovici
12. Quartett:
Vagabunden-Humor. Hum. Potpourri M. Legov
13. Männerchor:
Lustige Brüder. Hum. Gesangsquadrille Ad. Schreiner
14. Lied am Klavier: Nee sowas! Couplet Otto Reutter
15. Operetten-Revue. Potpourri Fetras
16. Theater:
Welche Wendung durch Maiers Pfändung!
Schwan k von Siber.

Personen: Rentier Kalkke, Klothilde, seine Frau, Elsbeth, beider Tochter, Maier, Gerichtsvollzieher, August, Faktotum bei Kalkke.
Sonntag, 25. April, abends 8 Uhr: Ball.
Die Eintrittskarten für das Konzert am Sonnabend berechtigen zum freien Eintritt am Sonntag.
Die Mitglieder des Vereins, sowie Freunde und Gönner desselben werden hierdurch freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Technische Beratungen,
Anarbeitung
von Kalkulationen,
Kostenanschläge und
Rentabilitätsberechnungen,
Uebnahme u. Ausführung
von technischen Projekten
aller Art.
A. Bosek, Wiehe.

Gallensteine
Professor Dr. Richard Gallenstein
mittel Cholapin ein bewährtes
Gallensteinemittel zur Umwandlung
meist gänglichen Weiteigung dieses
schmerzhaften Leidens. Preis M. 12.—
eine Doze, meist für eine Kur aus-
reichend. [7].
Fabrikant und Versand:
Apotheker Draesfel, Erfurt 406.
Zu haben in allen Apotheken.

Photographie.
Empfehle mich zur Aus-
führung von
photographischen
Aufnahmen
jeder Art und Größe
zu mäßigen Preisen.
Aufnahme jederzeit.
Auf Bestellung komme ins Haus.
Hugo Bach,
Reinsdorf.

Schrotmühlen
mit Mehlstichter, für Öbepel- und
Korntrieb, erste Fabrikate, sämtliche
Größen abzugeben.
Draesfel & Co., G. m. b. H.,
Halle a. S., Landwehrstraße 2.

Wurzeln! Ungeziefer!
tötet radikal „Discret“
Bei: W. Gutmuths, Adler-Drög.
44. Große Mecklenburgische
Pferde-Lotterie
Ziehung am 18. Mai 1920
in Verbindung mit dem 16. und 17.
Mai d. J. stattfindenden Zuchtmarkt für
edlere Pferde in Neubrandenburg.
180.000 Lose. 180.000 Lose.
3156 Gewinne im Gesamtwerte
von Mark
230000
— Lose à 3,— Mark —
empfehl! Buchhandlg. W. Sauer.

Wieder vorrätig!
sind die vom Verlag W. Sauer & Co.
in Berlin in einem stattlichen Bande
herausgegebenen, mit einer kritischen
Charakterisierung des Schriftstellers der
Brieve versehen
Brieve Kaiser Wilhelm II.
an den Zaren.
Preis eleg. gebunden M. 25.—
Buchhandlung W. Sauer.
Koblenz.

Esparsette-Saat
legter Ernte
gefucht Paul Zigarette.
Koblenz.
Bei Rheumatismus,
Wicht, Giebertreiben, Verlauchungen,
Steifheit der Gelenke, Giebertreibung,
gebrauche man
Witz Rosenkengelpieris
seit altersher bewährt angewandt.
Flasche 6.— M. [9]
Fabrikant und Versand:
Apotheker Draesfel, Erfurt 406.
Zu haben in allen Apotheken.

Beilage zum „Nebrauer Anzeiger“.

Nr. 33.

Sonntag den 24. April 1920.

26. Jahrgang.

Aus der Umgegend.

Nebrua, 23. April 1920.

— **Neue Kohlenversorgung.** Die heutige Nummer unseres Blattes enthält eine Bekanntmachung über die Kohlenversorgung des Kreises Querfurt in dem am 1. Mai beginnenden neuen Kohlenwirtschaftsjahre, die wir der Aufmerksamkeit unserer Leser empfehlen. Das Landratsamt schreibt uns dazu: Im neuen Kohlenjahr liegt die Kohlenwirtschaft wie früher wieder hauptsächlich in Händen des Kreisohlenamts, daß in dem ablaufenden, zum ersten Mal unter besonderen Schwierigkeiten stehenden Kohlenjahr die nötigen Erfahrungen für eine straffe, geordnete, den berechtigten Bedürfnissen der Verbraucher gerecht werdende Wirtschaft gesammelt hat. Das alte Jahr darf nicht zu Ende gehen, ohne daß auf die Verdienste hingewiesen wird, die sich die Ortsbehörden und die Kohlenausschüsse im letzten Herbst und Winter um die Versorgung der Bevölkerung erworben haben. Wenn es gelungen ist, trotz der im Frühjahr 1919 entstandenen Knappheit die Versorgung erträglich zu gestalten, so können sich die Ortsbehörden und Ausschüsse einen gewichtigen Anteil daran zuschreiben. Auch die Händler und sonstigen Verteiler verdienen Dank. Es ist deshalb auch Vorsorge getroffen, daß solche Stellen weiterhin zum Nutzen der Einwohnerschaft an der Kohlenwirtschaft mitwirken können. Es ist zu hoffen, daß die Versorgung infolge der umfassenden Vorbereitung des Kreisohlenamts und mit der bewährten Hilfe der Ortsbehörden und Ausschüsse in diesem Jahre sich merklich bessern wird. Voraussetzung ist freilich, daß nicht Streiks die Kohlenförderung erheblich gefährden.

— **Öffentliche Stadtverordneten-Sitzung** vom 20. April d. Js. Anwesend: Der Magistrat, 11 Stadtverordnete. Tagesordnung: Siehe „Nebrauer Anzeiger“ vom 17. April d. Js. Zu 1. Die Versammlung nahm Kenntnis von: a) den Beschlüssen des Kuratoriums der Stadtparkasse und des Magistrats vom 29. März, bezw. 2. April d. Js.; b) den Beschlüssen der Baukommission und des Magistrats vom 18. März und 9. April, bezw. 1. April d. Js.; c) einem Dankschreiben der Familie Brettnütz für erwiesene Anteilnahme beim Heimgange des Herrn Stadtältesten Friedrich Brettnütz; d) dem Bericht über die Kassenrevision vom 25. März d. Js.; e) den Beschlüssen der Ernährungskommission und des Magistrats vom 26. Februar, bezw. 15. März d. Js.; f) der Verpachtung der Fischereigerechtigkeit der Stadt auf 6 Jahre (Pächter sind: Rentier Föhrligen, Seilermeister Videl, Dehster August Nollig)

für zusammen 77,— Mk.; g) den Beschlüssen der Plantagenkommission und des Magistrats vom 8. April, bezw. 13. April d. Js.; h) dem Beschlusse des Denkmalskuratoriums. Zu 2. Den Posten eines Flurhüters im Sommerhalbjahr 1920 soll der Gemeindebaumwärter Andrae mit versehen, solange die Arbeiten, die er auszuführen hat, darunter nicht leiden. Derselbe erhält die für diese Stelle im Gemeindehaushaltsvoranschläge festgesetzten 900 Mk. Zu 3. Die Kosten mit 54 Mk. an Schlossermeister Grob für ein Ofenrohr in einer Klasse der Volksschule wurden bewilligt. Zu 4. Lehrer Reinhard wurden zur Teilnahme an einem Kursus für das gewerbliche Zeichnen 100 Mk. bewilligt. Zu 5. Die Versammlung nahm Kenntnis von den Beschlüssen des Kuratoriums für Schrebergärten und stimmte diesen zu. Es wurde ferner beschlossen, zwecks Vstreitung der Ausgaben für bezeichnete Gärten z. B. für Umzäunung, Wasserleitungsanlagen, Aborteinrichtung usw., bei der hiesigen Stadtparkasse eine Anleihe von 32 000 Mk. aufzunehmen. Zu 6. Mit der Anbringung einer zweiten Tür an dem Amtszimmer des Bürgermeisters erklärte sich die Versammlung einverstanden und bewilligen die Kosten in Höhe von 330 Mk. Zu 7. Die Anschaffung eines Kontenschranks für die Stadtparkasse wurde genehmigt; die erforderlichen Mittel von 5400 Mk. wurden zur Verfügung gestellt. Zu 8. Nach langer Besprechung stimmte die Versammlung mit 6 gegen 5 Stimmen der Beschaffung von Pflastermaterial für die „Breite Straße“ zu. Der Beschaffung von Zementröhren und Zement zur Kanalisierung der „Neuen Reihe“ wurde einstimmig die Genehmigung erteilt. Die Kosten für das Materialverarbeiten in beiden Straßen beträgt mehr als 200 000 Mk., wovon der Kreis und das hiesige Rittergut einen Teil zu tragen verpflichtet sind. Hierauf geschlossene Sitzung.

— **Öffentliche Versammlung.** Die Deutschnationale Volkspartei veranstaltet heute abend eine öffentliche Versammlung im „Preußischen Hof“. Damit wird die Reihe der politischen Versammlungen zur Vorbereitung auf die Reichstagswahl eröffnet. Es ist dringend nötig, daß sich jeder Wahlberechtigte über die Ziele der einzelnen Parteien Klarheit verschafft, weshalb der Besuch dieser Versammlung nicht versäumt werden sollte.

— **Männergesangsverein.** Zu heute (Sonntag) Abend ladet der hiesige Männergesangsverein alle Freunde des Gesanges zu seinem Unterhaltungsabend in den gastlichen Räume des Schützenhauses ein. Eine reiche Auswahl unserer schönsten Volkslieder, daneben gute Konzertmusik und ebenso auch theatrale Darbietungen werden den Besuchern äußerst angenehme Unterhaltung bieten.

— **Auf Wschmanns Lichtspiele,** die am Sonntag-Nachmittag und Abend mit einem interessanten Programm aufwarten, möchten wir auch an dieser Stelle empfehlend hinweisen.

— **Theaterabend.** Am Mittwoch-Abend erfreute eine kleinere vortrefflich sich zusammenfindende, teils aus Künstlern, teils aus Dilettanten bestehende Gruppe eine zahlreiche Besucherzahl mit recht guten Aufführungen. Herr Aramis, gen. Jos. Klingbeil, hatte die Leitung übernommen und erfreute auch die Zuhörer mit einem hier gehörten Klyphon- und Glockenspiel, das viel Beifall fand. Zwei Einakter: „Beim Direktor“ und „Unterricht beim Militär“ lösten wahre Lachsalven aus, ebenso wurde ein Ballett sehr gut ausgeführt. Für musikalische Unterhaltung sorgte Herr Wächter jun. in bekannt meisterhafter Weise. Der für Wohltätigkeitszwecke bestimmte Teil des Heinertrages wurde seitens der Veranstalter der Stadtkasse übergeben.

— **Das Landratsamt schreibt uns:** Der neue Eisenbahnfahrplan, der am 1. Juni in Kraft tritt, wird gegenüber dem alten Fahrplan aller Voraussicht nach einige erhebliche Verbesserungen für den Kreis Querfurt aufweisen. So wird an der Strecke Artern—Naumburg nachmittags ein Zugpaar eingelegt. Desgleichen wird auf der Strecke Oberöblingen—Wignburg ein drittes Zugpaar verkehren, sodaß die Kreisstadt wieder bessere Verbindung sowohl in der Richtung Wignburg—Naumburg, wie auch in der Richtung Wignburg—Artern haben wird. Das bedeutet gegenüber dem jetzigen äußerst ungünstigen Zustand bessere Verkehrsmöglichkeiten zwischen den südlichen und westlichen Teilen des Kreises und der Kreisstadt. Weitere notwendige Verbesserungen können erst später eintreten, wenn namentlich der Mangel an Lokomotiven weniger groß sein wird, als es z. Zt. noch der Fall ist. Mit Rücksicht auf die schwierigen Betriebsverhältnisse bei der Eisenbahnverwaltung ist es jedenfalls mit Freuden zu begrüßen, daß schon jetzt eine wesentliche Verbesserung des Fahrplans gelungen ist.

— **Kapitalertragssteuer.** Das Finanzamt schreibt: Das von der Nationalversammlung beschlossene Kapitalertragssteuergesetz verpflichtet die Schuldner, bei Zahlung ihrer Schuldzinsen zehn vom Hundert der Zinsen einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Dies gilt schon für alle Zinsen, die am 31. März oder 1. April fällig geworden sind, ebenso wie für die später fällig werdenden Zinsen. Die Steuer muß binnen einem Monat nach Fälligkeit der Zinsschuld entrichtet werden, wobei der Schuldner Namen und Wohnung des Gläubigers, den Schuldbetrag, den Betrag der geschuldeten Zinsen und



den Zeitraum, für den die Zinsen zu zahlen sind, anzu-
geben hat. Darlehenszinsen, die für die Zeit vor dem 1. Ok-
tober geschuldet worden, bleiben steuerfrei. Für die Zah-
lung der Steuer ist der Schuldner persönlich verantwort-
lich. Er fällt er keine Verpflichtung vorläufig oder tag-
läufig nicht, so kann er wegen Erwerbsunterziehung straf-
rechtlich verfolgt werden. Hat der Gläubiger entgegen
den gesetzlichen Vorschriften den vollen Betrag des ge-
schuldeten Betrages ohne Abzug der Steuer gezahlt erhalten,
so ist er keinesfalls ebenso verpflichtet, die Steuer zu ent-

richten, und zwar an das für ihn zuständige Finanzamt
innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlung. Für
Schuldzinsen, die vor dem 31. März 1920 gezahlt sind,
muß die Steuer ebenfalls entrichtet werden, wenn die
Zinsen am 31. März oder später fällig waren. Die Finanz-
ämter (Finanzklassen) sind verpflichtet, dem Gläubiger auf
Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob der Schuldner
die Steuer ordnungsmäßig abgeführt hat. Ansprüche auf
Vestierung von der Steuer bedürfen besonderer Anerkennung
durch das Finanzamt. Für die Erhebung der Kapitaler-

tragssteuer sind in Preußen die Kreiskassen zuständig, die
bis auf weiteres als Finanzklassen gelten. Da die Kreis-
kassen zur Zeit mit der Einreichung der Kassendbücher nach-
beschäftigt sind, empfiehlt sich, die Einzahlung erst gegen
Ende des Monats zu bewirken.

Am 24. April: Längere Zeit heiteres, dann bald
wieder wolfiges, trübes Wetter mit etwas Regen. Nacht
kühl, Tag etwas wärmer. Am 25.: Zeitweise Sonne
durchdringend, überwiegend aber wolfig, mäßiger Regen.

Holz-Verkauf.

Forstrevier Nebra.

Im Geschäftszug zu Wippach gelangen Montag, den 26. April 1920
aus den Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, Größholz und Driass,
nachstehende Nutz- und Brennholzer meistbietend gegen Barzahlung zum
Verkauf.

23	3/4	rm	Eichen-Nutz-Scheite,
3	"	"	Buchen- und Eichen-Scheite,
25	"	"	Eichen-Rollen
5	"	"	Buchen- und Eichen-Knüppel,
45	"	"	" " " " Schlitter,
852	"	"	" " " " Stockholz,
2 1/2	"	"	" " " " Reisig 2. Klasse,
14 3/4	"	"	" " " " Fichten- und Kiefern-Scheite,
14	"	"	" " " " Knüppel,
53	"	"	" " " " Stockholz,
	"	"	" " " " Reisig 3. Klasse.

Zusammenkunft 10 Uhr vormittags. Verkaufsbedingungen werden
im Termin bekannt gegeben.

Wippach, den 19. April 1920.

von Hellsdorff'sche Forstverwaltung.

Neue Eingänge zu billigen Preisen:

Herren-Stoff-Anzüge, Burschen " " " " " " Knaben " " " " " " Herren-Stoffe zu An- zügen in prima Qualitäten. Hosen-Träger, Cravatten, Selbstbinder, Hüte und Mützen, Stroh Hüte, Sport-Vorhemden, Herren-Unterhosen, Herren-Hemden, Tallentlicher, Reform-Hosen,	Hemdentuche, Bett-Inlett, Handtücher, Blaudruck, Musselin-Satin, Blusen-Seide, Dollstoffe weiss und farbig, Ballschale, Untertailen, Damen-Hemden, Damen-Beinkleider, Schürzenstoffe, Hemdenbarchend, Badetücher, Bindfäden,	Brauschleier, Schneiderei-Artikel in grosser Auswahl, Damen Flor Strümpfe weiss und schwarz, Kinderstrümpfe in allen Grössen, Strickwolle, Nähzwirn, Nähseiden, Strickscheiden, Seidenbänder, Corsettes, Scheuerselkränzen, Tändelschürzen.
--	---	---

Hermann Land's Nachf., Rossleben.

Gummibälle! Beste Qualität! **Gummibälle!**
W. Sauer, Rossleben.

Bei Schlaflosigkeit

gegen alle Neurosen des Zirkulations-
und Zentralnervensystems, besonders
bei nervöser Ueberreiztheit durch Be-
ruhsarbeit, epileptischer Krämpfen, Hy-
sterie, nervösen Kopfschmerzen, ner-
vösen Herzklopfen, Neurosthenie, Neu-
ralgie nehme man als vollständig
unerschöpfliches, gutwirkendes Mittel
Bilg Brombaldrian-Extrakt.
Preis M. 6.— die Flasche. [8

Fabrikant und Versand:

Apotheker Draesfel, Erfurt 406.
Zu haben in allen Apotheken.

Spüllapparat

Duschen, Spritzen
Irrigatoren und
Gummiwaren aller Art
Verkaufs- und Versandhaus
C. Klappenbach, Halle a. S.,
Gr. Ulrichstraße 41.
Preisliste gratis

Scherben-Doktor

ist der beste Porzellan- und
Glas-Kitt.
Zu haben in allen Apotheken.



Es ist fast gerühmt
mit Goldquiff Schletter
Wandung für eine gute ansehnliche M. 3.75
Vorzugsbedingung M. 6 nur in vorerhaltenen
Kartons in Apotheken und Drogerien

Wichtig für Tabakpflanzler.

Wer Tabak für eigene Rechnung pflanzt oder pflanzen läßt, hat
der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablauf des 15. Juli die mit
Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe, sowie
die Trockenräume schriftlich anzumelden.

Nach dem neuen Tabaksteuergesetz fällt die Flächensteuer weg und
tritt hierfür die Ablieferungspflicht des gereinigten Tabaks ein.

Der Pflanzler darf im Inland den gereinigten Tabak nur an an-
gemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter abgeben.

Die Ablieferung des Tabaks hat gleich nach der amtlichen Ver-
wiegung, spätestens aber innerhalb 4 Wochen nach derselben zu geschehen.

Der Pflanzler muß sich von den inländischen Käufern seines Tabaks
über den Verkauf und die Uebergabe eine Bescheinigung ausstellen lassen.

Bei Pflanzern, die nicht mehr als 50 qm mit Tabak bepflanzen
und diesen ausschließlich für den eigenen Hausbedarf verwenden, unter-
liegt der gereinigte Tabak nicht der Ablieferungspflicht. Pflanzler, die von
dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben dies in der Tabak-
suranmeldung zu beantragen. Für diesen Tabak tritt eine Gemäßigung
der Steuer ein.

Hauptzollamt Naumburg a. S.

Ufchmanns Lichtspiele

Preussischer Hof.

Sonntag, den 25. April, nachmittags 3 Uhr
und abends 8 Uhr:

Der Sabien des Maharadscha.

Schauspiel in 4 Akten.

Emau, der Schrecken Afrikas.

Schauspiel in 3 Akten.

Den geehrten Einwohnern von Nebra u. Umg. recht ge-
nussreiche Stunden versprechend, ladet ganz ergebenst ein
Bruno Ufchmann.

Bitte den Reklameausgang zu beachten!

Nebröer Anzeiger



Er scheint
Mittwoch und Sonnabend vormittag.
Bezugspreis monatlich:
durch den Boten ins Haus gebracht 1,25 Mark.
Durch die Post 3,75 Mark, durch die Briefträger
frei ins Haus 4,00 Mark vierteljährlich.

Geschäftsstelle in Nebra:
Frau Kaufmann Meiß, Markt 34.35.

Zeitung für Stadt und Land

Anschrift für alle Postsendungen: Sauer'sche Buchdruckerei in Köhleben.
Telefon: Amt Köhleben Nr. 21. Postcheckkonto: Leipzig 22332.

Anzeigen:
Es kostet der 54 mm breite Anzeiger-Millimeter-
Raum 15 Pfg., der 90 mm breite Reklame-
Millimeter-Raum im Reklamefeld 30 Pfg.
Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag
mittags 12 Uhr angenommen. Größere Anzeigen
müssen einen Tag früher aufgegeben werden.

Schriftleitung, Verlag und Druck:
W. H. Sauer in Köhleben.

Amtliches Blatt für die Veröffentlichungen des Amtsgerichts, des Magistrats und der Polizeiverwaltung der Stadt Nebra.
Nr. 33. Sonnabend, den 24. April 1920. 33. Jahrgang.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Köhlelieferungsverordnung für den Kreis Querfurt.

Gemäß § 6 der Verordnung des Kreisaußenbüros vom 24. April 1920
betreffend die Verlegung der Haushaltungen usw. mit Köhlen, bestimme ich:

Die Köhlenwirtschaft des Kreises leitet in meinem Auftrage das Kreis-
kohlenamt in Querfurt mit Hilfe der Ortsbehörden.
Die Ortsbehörden sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis kommenden Um-
stände, die für den Gang der Köhlenlieferung von Einfluß sein können, un-
verzüglich dem Kreisföhlenamt mitzuteilen.

Die Gemeinden können aus Verbrauchern ihres Bezirks Aufkäufe zur
Uebernahme der Köhlenlieferung bitten. Die Gemeindevorstände können
diesen Aufkäufen mit Zustimmung der Gemeindevertretung ihre Befugnisse und
Solligkeiten bezüglich der Köhlenwirtschaft ganz oder teilweise übertragen.
Die Aufkäufe haben das Recht, vom Kreisföhlenamt Auskunft über seine Maß-
regeln zu verlangen.

Verbrauchsanpruch.

Den Verbrauchsanpruch jedes Verbrauchers fest nach Kohlenforte und
menge das Kreisföhlenamt fest. Es wird berechnet:

1. der Anspruch der Haushaltungen auf Hausbrandkohle einschließlich
der Kohle für nicht gewerbliche Koch-, Wasch- und Badewerke nach
der Kopfzahl der Haushaltungsangehörigen einschließlich der An-
gestellter, Mieter und Internisten, soweit sie keinen selbständigen
Haushalt führen. Freie Zuschläge werden gewährt
a) für Kinder unter 2 Jahren,
b) für Sprüche, Warte- und Geschäftszimmer, die innerhalb der
Wohnung des Verbrauchers liegen,
c) für Büchsen.

2. der Anspruch der Behörden und Anstalten nach der Zahl der heiz-
bedürftigen Räume.

3. der Anspruch der Maschinenkohle nach der erforderlichen Leistung
und dem durchschnittlichen Verbrauch der Maschinen;

4. der Anspruch auf Bäderkohle
a) nach der Heizleistung,
b) nach der Kopfzahl der Badbesucher (Rundbesuch),
c) nach der Kopfzahl derjenigen Hauskinderlandschaft, die das
Recht von Mähen besitzen.

Die Ansprüche aller übrigen Verbrauchstellen werden auf Grund besonderer
Beabfertigung festgesetzt. Hierher gehören: landwirtschaftliche Nebenbetriebe,
Wirtshäuser, Gasthäuser, Säle, Fremdenzimmer, Gasthöfe, Verkaufsstellen,
Werkstätten, Geschäftshäuser, Molkereien, Ziehmaschinen, Theater und solche Ge-
schäftszimmer, die außerhalb der Wohnung des Verbrauchers liegen.

§ 5.

Soweit in den Gemeinden Aufkäufe nach § 1 Absatz 3 befehlen, sind die
Ansprüche der in § 2 Absatz 2 genannten Verbrauchstellen im allgemeinen nach
Vorschlag der Aufkäufstellen festzusetzen.

Der Bedarf einzelner Betriebe ist mangels anderer Anhaltspunkte nach
der Zahl der zur Strafenversicherung angemeldeten Betriebsnehmer zu berechnen.
Wo die Heizvorrichtungen mehr Kohle verbrauchen, als nach § 2 dem Ver-
braucher zufließt, kann das Kreisföhlenamt höhere Verlegung bewilligen, solange
keine Beschränkungen im Sinne des § 4 Absatz 1 angeordnet sind.

§ 4.

Um den für die Vollverbarung und Selbstversorgung wichtigen Verbrauchs-
stellen, insbesondere den Haushaltungen, eine angemessene Verlegung zu sichern,
kann das Kreisföhlenamt die Verlegung anderer Verbrauchstellen je nach ihrer
Bedeutung einschränken oder sperren.

Das Kreisföhlenamt kann ferner die Verlegung von Verbrauchern ver-
weigern, vermindern oder fügen, die im Besitz angemessener Vorräte aus dem
Kohlenjahr 1919/20 oder früherem Jahre sind, die sie ohne Mitwirkung des Kreis-
föhlenamts erworben haben oder die ihren Heizbedarf durch besondere Vor-
richtungen zu decken pflegen, es sei denn, daß ihnen ausreicht ein erheblicher Nachteil
aus dem Gewerbe solcher Heizmittel erwachsen würde.

§ 5.

Haushalte, denen Angestellte und Arbeiter einer Braunkohlengrube oder
eines damit verbundenen Werks angehören, sind von der Verlegung durch den
Kreis insoweit ausgeschlossen, als diese Personen Anspruch auf Deputatsfolge haben.

§ 6.

Antrag auf Verlegung.

Wer vom Kreise verlegt werden will, hat das nach näherer Vorschrift
der §§ 7-11 zu beantragen. Es wird noch bekannt gemacht, bis zu welchem
Tage spätestens die Anträge gestellt sein müssen. Wer die Frist verläßt, ver-
liert den Anspruch auf planmäßige Verlegung, es sei denn, daß der Bedarf
erst später entstanden ist.

§ 7.

Die Verlegung der Haushaltungen mit Hausbrandkohle im Sinne des
§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 ist bei der zuständigen Ortsbehörde (Magistrat, Ortsrichter
oder Ortsvorsteher) zu beantragen. Wer an mehreren Orten Haushalte
führt, hat seine Verlegung bei den einzelnen Ortsbehörden besonders zu bean-
tragen. Die Anträge müssen mündlich von den Haushaltsvorständen gestellt
werden.

Ausgenommen von der Bestimmung des ersten Absatzes sind die an Zentral-
heizung angeschlossenen Haushaltungen.

§ 8.

Wer die Verlegung seines Haushaltes mit Hausbrandkohle beantragt, hat
dabei zu erklären:

1. wieviel Kohle er im Geschäftsjahre beziehen will,
 2. ob er selbst für die Beschaffung der Kohle forgen will,
 3. ob die Beschaffung der Kohle seinem Arbeitgeber obliegt,
(diese Angabe ist nur dann zu machen, wenn der Arbeitgeber sich
mündlich zu dessen Leistung verpflichtet hat),
 4. welche Heizkessel die Kohle liefern soll (über Heizkesselvergl.
vergl. § 25),
 5. falls er Selbstverleger ist, welche Bäder er für ihn haben soll,
 6. welche Zuschläge im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 er beantragt,
7. welche Heizkosten er verwenden will und in welchem Mengen-
verhältnis er sie braucht.
- Wer seine Kohle ganz oder teilweise von der Grube holen will, hat das aus-
drücklich anzugeben.
Die Erklärungen können beim Kreisföhlenamt widerrufen werden.

Bei der Ortsbehörde haben ferner die in § 2 Absatz 2 genannten Ver-
braucher ihre Verlegung zu beantragen. Diese Anträge sind nach näherer Be-
stimmung des § 11 schriftlich einzureichen.

§ 10.

Unmittelbar beim Kreisföhlenamt ist nach näherer Bestimmung des § 11
schriftlich zu beantragen

1. die Verlegung der mit Zentralheizung versehenen Haushaltungen
einschließlich der zu diesen Haushaltungen gehörenden Koch-, Wasch-
und Badeinrichtungen, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen,
Sind mehrere Verbraucher an dieselbe Zentralheizung angeschlossen, so
hat der Haushaltsvorstand die Verlegung mit Wirtschaftskohlen,
der Hausmit die Verlegung mit Heizungsstellen zu beantragen.
2. die Verlegung der Behörden und Anstalten.
3. die Verlegung mit Maschinenkohle.
4. die Verlegung der Bäder mit Betriebskohle. Wer Hauskinder-
landschaft hat, die das Recht von Mähen besitzt, muß die Kopfzahl
nennnen, es sei denn, daß er Köhlen für diesen Zweck nicht
beantragt.

§ 11.

Für die nach §§ 9 und 10 erforderlichen schriftlichen Anträge sind Vor-
drücke zu benutzen und sorgfältig auszufüllen. Wo sie erfüllt sind, wird noch
bekannt gemacht. Unvollständig ausgefüllte Vordrücke gelten als nicht eingereicht.

§ 12.

Verlegungsbefehl.

Der vom Kreisföhlenamt festgesetzte Verbrauchsanpruch wird den in § 10
genannten Verbrauchern (sich) und bezüglich der in §§ 7 und 9 genannten der
Ortsbehörde mitgeteilt, wo er zu erfragen ist.

§ 13.

Bezugscheine.

Zur Ausstellung der Bezugscheine ist allein das Kreisföhlenamt berechtigt.
Unbefugte Ausstellung von Kohle wird verfolgt.

§ 14.

Bezugscheine, die vor dem 1. Mai 1920 ausgestellt sind, verfallen mit
diesem Tage.

§ 15.

Vom 1. Mai 1920 ab werden ausgegeben
1. Reichsbegugscheine (Farbige), berechtigen zum Bezug von
300 Art. Kohle mit Bahn oder Fuhrwerk.
2. Landbegugscheine (weiß). Diese berechtigen zum Bezug der darauf
bezeichneten Kohlenmenge mit Fuhrwerk.
3. Ausweise des Kreisföhlenamtes. Diese berechtigen zum Bezug des
darauf bezeichneten Anteils von einer zur Verlegung des Kreisföhlen-
amtes lagernden Kohlenladung.

§ 16.

Bezugscheine sind nicht übertragbar.

§ 17.

Die Bezugscheine müssen enthalten: Eine Nummer, das Ausstellungsdatum,
die Angabe des Bezüglers und des Bisherwerts, sowie die Angabe der Art und
Menge der Kohle.

Es müssen mit dem Siegel des Kreisföhlenamtes versehen und von dem für
die Ausstellung verantwortlichen Beamten oder Angestellten unterschrieben sein.

§ 18.

Großverbraucher können Landbegugscheine für fortlaufenden Bezug größerer
Mengen Kohle erhalten. Diese werden in zwei Stufen ausgestellt, von denen
eine als Ausweis in den Händen des Verbrauchers bleibt. Sie verfallen mit
Ablauf des Ausgabedatums; dieser muß darauf angegeben sein.

§ 19.

Für den Landbezug werden bis auf weiteres noch das Siegel und die
Bezugscheine der ehemaligen Kriegsmilitärverwaltung verwendet.

§ 20.

Fehlerhafte oder unvollständige Bezugscheine sind ungültig.

§ 21.

Verlegungserlaubnis.

Ob die Verlegung mit der Bahn oder im Landwege stattfindet, entscheidet
das Kreisföhlenamt.

§ 22.

Kein Verbraucher hat Anspruch darauf, die ihm zustehenden Kohlen auf
einmal, zu bestimmter Zeit oder von einer bestimmten Grube zu erhalten. Bei
der Verlegung mit Hausbrandkohle werden die Verbraucher in alphabetischer
Reihenfolge berücksichtigt. In den Monaten Mai und Juni werden Landwirte
bevorzugt.

§ 23.

Den in §§ 7 und 9 genannten Verbrauchern werden die Bezugscheine, so-
weit sie die Kohlen selbst beschaffen, durch die Hand der Ortsbehörden ausgestellt.
Diese haben gemäß der jeder Sendung beiliegenden Verteilungsvorschrift die
Namen der Verbraucher und das liefernde Werk in die Bezugscheine einzutragen
und diese auf Verlangen anzuhändigen.

Händler und Kreisvermittler (siehe §§ 28 ff.) empfangen ihre Bezugscheine
unmittelbar vom Kreisföhlenamt, ebenso die in § 10 bezeichneten Verbraucher,
wenn sie nicht Zustellung an einen Händler beantragen.

§ 24.

Die Landbegugscheine werden reihenweise ausgegeben. Soweit sie den
Ortsbehörden zugehen, wird die Ausgabe bekannt gemacht. Eine neue Reihe wird
nicht eher verandt, als bis die vorhergehende von den Gruben beliefert ist.

§ 25.

Das Kreisföhlenamt bleibt auch nach Ausgabe der Bezugscheine zur Ver-
legung über die Kohle berechtigt, bis sie in den Gewahrsam des Verbrauchers
übergegangen ist.

§ 26.

Empfänger von Bezugscheinen sind verpflichtet, auf Verlangen des Kreis-
föhlenamts die Bezugscheine zurückzugeben. Die Verlegung der Inhaber darf
jedoch hierunter nicht leiden, ausgenommen in den Fällen der §§ 5 Absatz 3, 4
bis 6, 8 Absatz 3, 9, 10 und 11. Verlegung im Sinne des § 36.

§ 27.

Die Empfänger von Bezugscheinen sind verpflichtet, die ihnen darauf zu-
stehenden Kohlen sofort zu beschaffen. Widrigenfalls können die Bezugscheine
eingezogen oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 28.

Händler.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch juristische Personen
des privaten und öffentlichen Rechts, die sich mit der Beschaffung und dem Ver-
trieb von Kohle befassen. (Fortsetzung siehe Seite 4).

Ausgabe der Milch

Wir haben 200 Zentner Saatkartoffeln erhalten. Die Ausgabe
erfolgt vom 24. d. Mts. ab von
10 bis 12 Uhr im Geschäft von
Delfisch. Milchkarten sind jedes-
mal mitzubringen.
Nebra, den 23. April 1920.
Der Magistrat. Müller.

Bekanntmachung.

Wir haben 200 Zentner Saatkartoffeln erhalten. Die Ausgabe
erfolgt vom 24. d. Mts. ab von
10 bis 12 Uhr im Geschäft von
Delfisch. Milchkarten sind jedes-
mal mitzubringen.
Nebra, den 23. April 1920.
Der Magistrat. Müller.

Bekanntmachung.

Am 18. April 1920 ab werden
für die bahnamtliche An- und Abfuhr
der Güter für die Bahnhöfe Nebra
für je angefangene 50 Kilo bis auf
weiteres folgende Gebührensätze fest-
gesetzt:
Nebra, den 23. April 1920.
Der Magistrat. Müller.

Bekanntmachung.

Am 18. April 1920 ab werden
für die bahnamtliche An- und Abfuhr
der Güter für die Bahnhöfe Nebra
für je angefangene 50 Kilo bis auf
weiteres folgende Gebührensätze fest-
gesetzt:
Nebra, den 23. April 1920.
Der Magistrat. Müller.

El- und Frachtgut 150 Pfg. Sperrgut 225 "

Die Aufhebung dieser Verlegung
wird f. B. durch folgenden Anschlag
bekannt gemacht werden:
Erfurt, den 13. April 1920.
Die Eisenbahndirektion.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.

Ich für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit sagen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.
Emil Rabenold u. Frau geb. Zeigermann.
Nebra, im April 1920.